

**Entgeltordnung**  
**des Bibliotheksservice-Zentrums Baden-Württemberg**  
**vom 11.05.2016**

**Präambel**

Das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg (BSZ) ist eine Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Konstanz und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK). Das BSZ stellt seine Dienstleistungen vor allem wissenschaftlichen Bibliotheken, Archiven und Museen in Baden-Württemberg sowie Einrichtungen in anderen Bundesländern und dem Bund und weiteren Einrichtungen im öffentlichen-rechtlichen Bereich im In- und Ausland zur Verfügung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das BSZ erhebt das BSZ mit Zustimmung des MWK vom 22.12.2016 für seine Dienstleistungen Entgelte nach dieser Ordnung.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die in bestehenden Verwaltungsabkommen, Ländervereinbarungen oder Kooperationsverträgen geregelten Leistungen, Entgelte und Pauschalen unterliegen den dortigen Bestimmungen. Ansonsten gilt für alle Einrichtungen, die Dienstleistungen des BSZ in Anspruch nehmen, diese Entgeltordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der Entgelte sind die Einrichtungen folgenden Nutzergruppen zugeordnet:
  - NG 1** Einrichtungen in der Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg
  - NG 2** Kommunale Einrichtungen in Baden-Württemberg
  - NG 3** Vom Land Baden-Württemberg anerkannte private und kirchliche Hochschulen sowie außeruniversitäre - Forschung, Lehre und Entwicklung durchführende oder fördernde - Organisationen und Einrichtungen
  - NG 4** Einrichtungen des Bundes; Landeseinrichtungen anderer Bundesländer
  - NG 5** Sonstige Einrichtungen
- (3) Die Verbundregion des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes (SWB) umfasst die Länder Baden-Württemberg, Saarland und Sachsen.

## **§ 2 Entgelte**

- (1) Die für Dienstleistungen des BSZ zu erhebenden Entgelte bestimmen sich nach der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung. Produkt- und nutzergruppenspezifische Regelungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Das BSZ erhebt seine Entgelte in Form von einmaligen und jährlichen Entgelten. Werden Dienstleistungen, für die ein jährliches Entgelt zu entrichten ist, nicht für das volle Kalenderjahr in Anspruch genommen, wird für jeden Kalendermonat der Nutzung ein Anteil von einem Zwölftel des jeweiligen Jahresentgelts berechnet. Für sämtliche Entgelttatbestände werden den nutzenden Einrichtungen Rechnungen gestellt.
- (3) Sind Entgelte nach Aufwand zu berechnen, wird für Personalkosten ein Stundensatz gemäß der jeweils aktuellen Fassung der VwV Kostenfestlegung oder der Anlage zum jeweils aktuellen Planausschreiben „Richtsätze zur Veranschlagung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Richterinnen und Richter auf Probe, der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und der Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)“ zugrundegelegt. Die Einrichtungen erhalten in der Regel vor Inanspruchnahme der Dienstleistungen ein schriftliches Angebot des BSZ über die Höhe der Entgelte.
- (4) Für Nutzergruppen NG 4 und 5 (in der Regel außerhalb des Landes Baden-Württembergs) vereinbart das BSZ Entgelte grundsätzlich nach Aufwand bzw. pauschal aufwandsbasiert gemäß § 2 Abs. 3. Im Einzelfall und mit Zustimmung des MWK kann das BSZ auch mit Einrichtungen in Baden-Württemberg pauschalisierte Entgelte bilateral vereinbaren.
- (5) Entgeltregelungen in unmittelbar oder mittelbar geltenden Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und ähnlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 3 Netzwerks- und Verbindungskosten/ Hard- und Software / Lizenz- und Beratungskosten**

- (1) Installation und Betrieb der für die Nutzung der Dienstleistungen des BSZ notwendigen Netzwerkeinrichtungen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung. Verbindungs- und Datenfernübertragungskosten sind von den jeweiligen Einrichtungen zu tragen.
- (2) Ausgaben für Hardwareinvestitionen, für IT-Dienstleistungen Dritter sowie Softwareentwicklungs-, Softwarelizenz- und Pflegekosten werden den Einrichtungen zusätzlich in Rechnung gestellt. Entsprechendes gilt für dem BSZ entstehende Kosten für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen Dritter. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Umsatzsteuer**

Das BSZ erbringt nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen durch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben grundsätzlich nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Soweit im Ausnahmefall eine umsatzsteuerbare Dienstleistung erbracht wird, wird die Umsatzsteuer in voller Höhe der leistungsempfangenden Einrichtung in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die nach dieser Entgeltordnung zu entrichtenden jährlichen Entgelte sind für das laufende Kalenderjahr am 15. März fällig. Andere Entgelte und zu erstattende Auslagen werden im Laufe des Jahres in Rechnung gestellt und sind drei Wochen ab Rechnungsdatum fällig.

#### **§ 6 Übergangsregelung**

Die in bestehenden bilateralen Verträgen des BSZ geregelten Entgelte und Pauschalen unterliegen den dortigen Bestimmungen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 27. April 2011 außer Kraft.

## **Anlage**

### **zur Entgeltordnung des Bibliotheksservice-Zentrums Baden-Württemberg**

Stand: 01.01.2017

In den folgend genannten technischen Dienstleistungen sind entsprechende Applikations- und Sicherheitsupdates enthalten. Nicht enthalten sind größere Funktionsupgrades, die Neuentwicklung von Dienstleistungen und Programmen bzw. größerer Programmteile sowie der Einsatz neuer für das BSZ kostenpflichtiger Software.

#### **1) SWB-Verbundsystem**

Die am SWB-Verbundsystem teilnehmenden Einrichtungen erschließen in der Verbunddatenbank ihre Medienbestände.

Die SWB-Verbunddatenbank wird für weitere Dienstleistungen genutzt, insbesondere

- Recherche
- Fernleihe
- Datendienste an SWB-Teilnehmereinrichtungen
- Datenlieferungen an nationale und internationale Datenbanken
- Bereitstellung von spezifischen Katalogen auf der Basis der SWB-Verbunddatenbank (Lokale Sicht)

#### **1a) Basisdienstleistungen**

- Konfiguration und Betrieb des Systems
- Allgemeiner bibliothekarischer und technischer Support
- Datenimport und regelmäßige Datendienste, zugehörige Datenkonversionen (ein Gesamtabzug pro Teilnehmereinrichtung im Kalenderjahr)
- E-Book-Metadatenmanagement
- Schnittstellenbetreuung
- Einspielung der Daten von Landesbibliografien
- Automatisierte Erzeugung von lokalen Bestandsdaten
- Einmalige Basis-SWB-Schulung (eintägig)
- Gremienarbeit (regional, überregional, international)

#### **1b) Entgelte für Basisdienstleistungen**

Die Entgelte werden auf der Basis der im Kalenderjahr eingebrachten Bestandsmeldungen abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Bestandsmeldung 0,90 €.

Eine Verrechnung mit neu in die SWB-Verbunddatenbank eingebrachten Titelsätzen und anhängenden Bestandsmeldungen erfolgt nicht – das Einbringen neuer Titelsätze ist entgeltfrei.

Die Berechnung von Entgelten für das Einspielen und Korrigieren von E-Book-Metadaten durch das BSZ (E-Book-Metadatenmanagement) erfolgt einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert.

Die NG 1 und 2 erhalten die Basisleistungen des SWB entgeltfrei. Anfallende Softwarelizenzkosten für den Citrix-Zugriff (Terminallösung) auf den SWB werden in Rechnung gestellt.

### 1c) Entgelte für Zusatzdienstleistungen

Zusatzleistungen (insbesondere lokalspezifisch bibliothekarischer und technischer Support und entsprechende Dienstleistungen) werden einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert berechnet. Es gelten folgende Festlegungen:

#### *Gesamtabzüge für SWB-Teilnehmereinrichtungen:*

Das Entgelt beträgt bei einem

Gesamtabzug bis 250.000 Datensätze	315,-- €
Gesamtabzug bis 1.000.000 Datensätze	630,-- €
Gesamtabzug bis 2.500.000 Datensätze	945,-- €
Gesamtabzug bis 5.000.000 Datensätze	1.260,-- €

Für jede bibliothekarische Betriebseinheit ist ein Gesamtabzug pro Jahr entgeltfrei.

#### *Maschinelle Datenkorrekturen in der SWB-Datenbank:*

Einfache Korrekturen im Lokaldatenbereich 315,--€  
(Korrekturen in bis zu 10.000 Sätzen, z. B. ein einzelnes Feld löschen, einfügen, korrigieren, verschieben)

Einfache Korrekturen im Lokaldatenbereich 630,--€  
(Korrekturen in bis zu 40.000 Sätzen, z. B. ein einzelnes Feld löschen, einfügen, korrigieren, verschieben)

Mehrfachkorrekturen im Lokaldatenbereich 945,--€  
(Mehrere Korrekturen in bis zu 40.000 Sätzen, z. B. Felder löschen, einfügen, korrigieren, verschieben)

Darüber hinausgehende Korrekturen werden nach Aufwand berechnet.

**2) Betrieb lokaler OPACs (Lokale Sicht)**

**2a) Basisdienstleistungen**

Eine am SWB-Verbundsystem teilnehmende Einrichtung kann spezifische Kataloge auf der Basis der SWB-Verbunddatenbank (Lokale Sicht) beauftragen.

**2b) Entgelte für Basisdienstleistungen**

Jede Lokale Sicht ist entgeltpflichtig. Die Entgelte für die Nutzung einer Lokalen Sicht betragen bei einem Bestand

	bis	50.000 Titel	315,--€
50.001	bis	100.000 Titel	630,--€
100.001	bis	250.000 Titel	945,--€
250.001	bis	500.000 Titel	2.000,--€
500.001	bis	1.000.000 Titel	3.000,--€
	über	1.000.000 Titel	6.000,--€

**2c) Entgelte für Zusatzdienstleistungen**

Zusatzleistungen (insbesondere lokalspezifisch bibliothekarischer und technischer Support und entsprechende Dienstleistungen) werden einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert berechnet.

**3) Fernleihbetrieb / -organisation**

**3a) Basisdienstleistungen**

Das BSZ stellt Bibliotheken der SWB-Verbundregion ein System bzw. ein Portal zur elektronischen Aufgabe und Bearbeitung von Fernleih- und Kopienbestellungen zur Verfügung.

**3b) Entgelte für Basisdienstleistungen**

Das Entgelt bestimmt sich nach der Leihverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**3c) Entgelte für Zusatzdienstleistungen**

Zusatzleistungen werden einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert berechnet.

#### **4) Bibliothekssysteme (aDIS/BMS, Koha)**

Das BSZ bietet teilnehmenden Einrichtungen folgendes Dienstleistungspaket bei Bibliothekssystemen an.

##### **4a) Basisdienstleistungen**

- Installation, Konfiguration und Funktionalitätstests
- Hosting und Datensicherung
- Update auf neue Versionen
- Datenübernahme bzw. Urladen der SWB-Verbunddaten der Einrichtung
- Benutzerdatenimport (halbjährlich)
- Tägliche Datenübernahme aus dem SWB-Verbund
- Einmalige modulbezogene Grundschulungen im BSZ, 1-3 Tage
- E-Mail-Support und Support-Hotline während Arbeitskernzeit
- Umsetzung von Datenschutz und IT-Sicherheit nach gängigen Standards

##### **4b) Entgelte für Basisdienstleistungen**

Es wird ein einmaliges Entgelt nach Aufwand für die erstmalige Einrichtung sowie ein fortlaufendes pauschaliertes Entgelt für die Nutzung der Basisdienstleistungen erhoben.

Für die im Rahmen von IBS|BW in Baden-Württemberg an der Landeslizenz teilnehmenden Einrichtungen gelten für Nutzung und Entgelte von aDIS/BMS gesondert festgelegte Bedingungen. Für BSZ-Mandanten im Land Baden-Württemberg werden die Entgelte nach FTE berechnet und jährlich an die tatsächlichen Kosten angepasst.

##### **4c) Entgelte für Zusatzdienstleistungen**

Zusatzleistungen (insbesondere Datenmigration aus Fremdsystemen) werden einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert berechnet.

#### **5) Discovery-Service**

Das BSZ bietet eine Reihe von Discovery-Services für die von ihm betreuten Einrichtungen an.

##### **5a) Basisdienstleistungen**

- Administration für Discovery-Lösungen von Drittanbietern nach Absprache
- Einführende Schulungen

##### **5b) Entgelte für Basisdienstleistungen**

Entgelte werden pauschal aufwandsbasiert berechnet. Für BSZ-Mandanten in Baden-Württemberg aus dem Bereich Bibliothekssysteme (siehe oben Nr. 4) ist die Basisdienstleistung entgeltfrei (Discovery-Lösung eines Drittanbieters, bis zu 5 Supportstunden im Jahr).

### 5c) Entgelte für Zusatzdienstleistungen

Das BSZ bietet als Zusatzdienstleistung auf Basis von VuFind 2.x eine selbst entwickelte Discovery-Lösung BOSS an.

Das einmalige Entgelt für die Erstinstallation bzw. die Erstkonfiguration beträgt 500,- Euro. Für die Erweiterung des Suchraums um die Daten eines Drittanbieters im Rahmen von BOSS wird zudem ein einmaliges Entgelt in Höhe von 250,- Euro erhoben.

Entgelte für fortlaufende Dienstleistungen werden gemäß der Staffelung für die „Lokalen Sichten“ (siehe oben Nr. 2) nach Titelbestand festgelegt (ohne PDA-Titel). Für die Pflege der Schnittstellen von Drittanbietern werden pro Jahr 30 Prozent des festgelegten Jahresentgeltes fortlaufend erhoben. Für BSZ-Mandanten aus Baden-Württemberg aus dem Bereich Bibliothekssysteme (siehe oben, Nr. 4) ist die Pflege von Schnittstellen entgeltfrei.

## 6) Repositorien / Dokumentenserver (OPUS4)

Das BSZ bietet Betrieb und Pflege eines Dokumentenservers an.

### 6a) Basisdienstleistungen

- Einmalige Gestaltung der Anwendung mit Logo, Schriften, Farben und Texten
- Einrichtung der erforderlichen Redaktionszugänge (Logins)
- Individuelle Hilfeseite
- Jahres- und Monatsstatistik
- Hosting und Datenarchivierung
- E-Mail-Support und Support-Hotline während Servicestunden
- Umsetzung von Datenschutz und IT-Sicherheit nach Standards
- Einrichtung von spezifischen Open Access Lizenzen
- Beantragung und Konfiguration der URN, individuelle URL, Einbindung in Metasuchdienste, Zugriffssteuerung über IP

### 6b) Entgelte für Basisdienstleistung

Es wird ein einmaliges Entgelt nach Aufwand für die erstmalige Einrichtung sowie ein fortlaufendes Entgelt für die Nutzung der Dienstleistung erhoben. Das fortlaufende Entgelt beträgt 1.200,- Euro jährlich (bis zu 50 GB Speicherplatz inklusive; bis zu 5 Supportstunden pro Jahr).

### 6c) Entgelte für Zusatzdienstleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert berechnet.

## **7) Intranet- und Webarchivierung**

### **7a) Basisdienstleistungen**

Das BSZ bietet Dienstleistungen zur Archivierung von Intranet- und Webinhalten an.

### **7b) Entgelte für Basisdienstleistung**

Für die erstmalige Einrichtung wird ein einmaliges Entgelt nach Aufwand berechnet. Das fortlaufende Entgelt beträgt 8.200,- Euro jährlich (bis zu 1 TB inklusive; bis zu 20 Supportstunden pro Jahr).

Das Landesarchiv Baden-Württemberg, die Badische Landesbibliothek und die Württembergische Landesbibliothek erhalten die fortlaufende Dienstleistung für das Baden-Württembergische Online-Archiv (BOA) bis zu 10 TB und bis zu 20 Supportstunden pro Jahr entgeltfrei.

### **7c) Entgelte für Zusatzdienstleistungen**

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert berechnet.

## **8) MusIS – Dienstleistungen für Museen (imdas pro)**

Am MusIS-Verbund teilnehmende Einrichtungen erschließen ihre Museumsobjekte in Datenbanksystemen, die für verschiedene Zwecke genutzt werden, insbesondere für

- Objektdokumentation und Sammlungsmanagement
- Recherche und Verwaltung
- Ausspielung ausgewählter Daten ins Internet als Digitale Kataloge

### **8a) Basisdienstleistungen**

Einmalig:

- Grundkonfiguration des Systems
- Funktionalitätstests pro Version (Qualitätssicherung)
- Systemschulung (Grund- und Aufbaukurs, MusIS-Koordinatorenschulungen)
- Datenimporte bei Einführung des Systems

Fortlaufend:

- Hosting und regelmäßige Datensicherung
- Support bei Konfigurations- und Bedienungsfragen und Hotline
- Umsetzung von Datenschutz und IT-Sicherheit nach gängigen Standards

Programmpflege:

- Test neuer Releases und Programmversionen sowie Updates der Software
- Bereitstellung von Anwenderdokumentation und Schulungsunterlagen
- Weiterentwicklung des Programms mit der Herstellerfirma

### 8b) Entgelte für Basisdienstleistungen

Für die erstmalige Einrichtung werden Entgelte nach Aufwand berechnet. Die jährlichen Entgelte für Basisdienstleistungen werden pauschal aufwandsbasiert berechnet.

Systemschulungen im Rahmen der Einführung sowie Schulungen für MusIS-Koordinatoren sind entgeltfrei. Die Museen erhalten eine entgeltfreie Schulung pro Jahr.

Für die NG 1 gelten gesondert festgelegte Bedingungen und Entgelte.

### 8c) Zusatzdienstleistungen

Zu den Zusatzdienstleistungen zählen insbesondere

- nachträgliche Datenbereinigung
- Erstellung spezieller SQL-Abfragen
- nachträgliche Datenimporte einer Sammlung

Die Entgelte für Zusatzdienstleistungen werden einmalig nach Aufwand oder pauschal aufwandsbasiert berechnet.

## 9) Schulungen

Die Entgelte für eintägige Schulungen betragen 100,- Euro pro Teilnehmer, für zweitägige Schulungen 150,- Euro pro Teilnehmer.

Für Schulungen außerhalb der Räumlichkeiten des BSZ sowie bei mehrtägigen Schulungen erhöht sich der Betrag je Teilnehmer um die anteiligen Reise- und Übernachtungskosten der Referenten gemäß Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

In Einzelfällen werden Entgelte nach Aufwand berechnet.

## 10) Weitere Dienstleistungen

Die Entgelte zu weiteren, in dieser Anlage nicht aufgeführten Dienstleistungen, werden einmalig nach Aufwand bzw. pauschal aufwandsbasiert berechnet.